

## 1

**Verlust der Bankverbindung**

Das Girokonto ist heute eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Damit die Miete pünktlich überwiesen werden oder der Arbeitgeber Lohn, oder Gehalt rechtzeitig anweisen kann, ist eine Kontoverbindung erforderlich. Wenn der Kunde jedoch zahlungsunfähig wird und das Verbraucherinsolvenzverfahren anstrebt, wird es schwierig. Denn die Banken und Sparkassen sind nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) in solchen Fällen berechtigt, wegen Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Geschäftsverbindung zu kündigen. Das betrifft in erster Linie die Darlehenskonten, aber auch das Girokonto. Sind diese gekündigt, ist kein bargeldloser Zahlungsverkehr mehr möglich – doch es gibt auch Möglichkeiten, dieser zusätzlichen Belastung zu entgehen.

## 2

**Girokonto für jedermann**

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Banken- und Sparkassenverbände haben 1995 eine Empfehlung an die angeschlossenen Kreditinstitute ausgesprochen, allen Bürgern auf Wunsch ein „Girokonto für jedermann“ zumindest auf Guthabenbasis zur Verfügung zu stellen. Und das selbst auch bei einem negativen Schufa-Eintrag. Dennoch handelt es sich bei diesem Angebot um eine Art Selbstverpflichtung der Verbände der Kreditwirtschaft, die keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen für die jeweils angeschlossenen Kreditinstitute begründet – ein Anspruch des Kunden besteht demnach nicht. Es gibt durchaus Banken und Sparkassen, die einen solchen

## WAS SIE WISSEN SOLLTEN ÜBER EIN KONTO AUF GUTHABEN- BASIS FÜR JEDERMANN

Zum Überweisen der Miete und dem Empfang von Lohnzahlungen oder Sozialleistungen ist ein Konto unabdingbar. Wie auch Privatleute in der Insolvenz ein Girokonto erhalten, erläutert Stephan J. Bultmann



Obwohl eine Bankverbindung heutzutage unentbehrlich ist, hat ein Kunde keinen rechtlichen Anspruch auf ein eigenes Konto.

Service ablehnen oder zumindest nur ungern und auf Drängen des Kunden anbieten. Denn hier steht für die Institute ein hoher Verwaltungsaufwand geringen oder keinen Verdienstmöglichkeiten gegenüber.

## 3

**Rechtsprechung**

Wie verbindlich die Empfehlung des Kreditausschusses ist, war lange Zeit umstritten: Instanzgerichte haben vereinzelt die ZKA-Empfehlung vom Juni 1995 anders interpretiert

und hieraus eine Rechtspflicht der Banken und Sparkassen abgeleitet, jedem – auch insolventen – Kunden auf Verlangen ein Girokonto anbieten zu müssen. Das Oberlandesgericht Bremen hat jedoch mit Urteil vom 22.12.2005 (2 U 67/05) unter Zustimmung der überwiegenden Fachmeinungen entschieden, dass sich aus der ZKA-Empfehlung keine rechtsverbindliche Verpflichtung der angeschlossenen Verbände und schon gar keine Rechtspflicht für die angeschlossenen Banken und Sparkassen ergibt, ein „Girokonto für jedermann“ auf Wunsch einzurichten. Es gibt also keinen Rechtsanspruch des Kunden gegen die Bank oder Sparkasse darauf, dass eine Kontoverbindung auf Guthabenbasis zur Verfügung gestellt wird.

## 4

**Rolle des Gesetzgebers**

Da der Kunde keinen Anspruch darauf hat, dass ihm ein Konto zur Verfügung gestellt wird, könnte sich der Gesetzgeber zum Handeln veranlasst sehen. Tatsächlich brachte er bisher vor allem dann, wenn Verbraucherschützer auf den Missstand hinwiesen, die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung ins Spiel. Diese liefere jedoch auf eine Art gesetzliche Pflicht der Banken und Sparkassen hinaus, auch zahlungsunfähigen oder insolventen Kunden eine Bankverbindung zur

## 5

**Genossenschaftsbanken**

Die genossenschaftlichen Banken (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken und PSD-Banken) bieten grundsätzlich ein „Girokonto für jedermann“ an. Entsprechende Vordrucke des DG-Verlags stehen jeder Genossenschaftsbank zur Verfügung. Einen Rechtsanspruch hat der Kunde jedoch auch hier nicht. Die Kreditgenossenschaft hat zudem die Möglichkeit, den Antrag jedes Kunden zu prüfen und gegebenenfalls eine Kontoeröffnung abzulehnen. Zum Beispiel bei Kontopfändungen, erwiesener Zahlungsunfähigkeit oder aufgrund eines Insolvenzverfahrens. Die Vordrucke der Banken bieten Raum für entsprechend begründete Ablehnungen.

## 6

**Kündigung des Kontos**

Eröffnet ein Kunde ein „Konto für jedermann“ bei einer Bank, genießt er indes keinen besonderen Schutz: Bei Leistungsstörungen kann die Bank die Kontoverbindung jederzeit wieder kündigen. So zum Beispiel, wenn der Kunde das Limit seines Dispositionskredits überschreitet oder es nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist ausgleicht. Sie muss dabei jedoch auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. In den meisten Fällen besteht allerdings für die Bank kein Hindernis, einem säumigen Kunden den Vertrag zu kündigen.

RA Stephan J. Bultmann ist Partner der Sozietät SNP Schlawien Naab Partnerschaft und auf Immobilien- und Bankrecht spezialisiert.